

Mietkaution 2019

Wohnwagen / Reisemobil 1.200,- €

Kautionsversicherung incl. Reiserücktrittsversicherung

Kautions Wohnwagen / Reisemobil 400,- € (400,- € SB pro Schadensfall)

Versicherungskosten Wohnwagen :	pro Miettag	8,- €
ab 21 Miettage:	pro Miettag	7,- €
Versicherungskosten Reisemobil :	pro Miettag	9,50 €
ab 21 Miettagen:	pro Miettag	8,50 €
Mindestbeitrag pro Anmietung		30,- €

BEDINGUNGEN ZUR KAUTIONS-VERSICHERUNG

1. Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für das teilweise oder vollständige Einbehalten der im Mietvertrag vereinbarten Kautions für einen während der Mietzeit eingetretenen versicherten Schaden bis zu **EUR 1.200,-**.

Von **jedem** Schaden hat der Versicherungsnehmer **EUR 400,-** selbst zu tragen, die Ersatzpflicht des Versicherers ist in **jedem** Fall auf EUR 800,- begrenzt.

Sofern im Mietvertrag kein Kautionsbetrag bzw. nur der Selbstbehalt von **EUR 400,-** eingetragen ist, gilt der Kautionsbetrag der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters.

2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Schäden, die vom Versicherungsnehmer und/oder mitfahrenden Personen vorsätzlich herbeigeführt worden sind;
- Schäden verursacht durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, politische oder terroristische Gewalthandlungen, bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie und Radioaktivität;
- Schäden, die während einer Reise entstehen, welche eine kommerzielle Verwendung des Reisemobils / Wohnwagens seitens des Versicherungsnehmers oder der mitfahrenden Personen beinhaltet oder sonst zur Erzielung von Entgelt dient. Sofern ein Reisemobil oder Wohnwagen gemietet und dann im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit nur zur Beförderungs-, Aufenthalts-/ oder Übernachtungszwecken genutzt wird, besteht Versicherungsschutz.
- Schäden, die durch eine andere Schadensversicherung (z.B. Kfz-Vollkaskoversicherung, Kfz-Teilkaskoversicherung, etc.) – gleichgültig für wen – versichert sind. Ersetzt wird – im Rahmen und im Umfang dieser Police – jedoch eine etwaige vereinbarte Selbstbeteiligung/ein etwaiger vereinbarter Selbstbehalt der anderen Schadensversicherung

BEDINGUNGEN ZUR RÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG

1. Versichert sind die dem Vermietungsunternehmen bei Nichtantritt vertraglich geschuldeten Stornokosten aus folgenden Gründen:

- a) Tod, schwerer Unfall, unerwartet schwere Erkrankung des Versicherungsnehmers, der mitreisenden Person sowie der Risikoperson
- b) Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft sowie erheblicher Schaden infolge von Feuer, vorsätzlicher Straftat eines Dritten, höherer Gewalt am Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitreisenden Person.
- c) Unvorhersehbare Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers.

Die Selbstbeteiligung beträgt 20 % vom Mietpreis, mindestens jedoch EUR 75,--.

Risikopersonen sind die Angehörigen des Versicherungsnehmers. Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger des Versicherungsnehmers. Weitere Risikopersonen sind diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige des Versicherungsnehmers betreuen (Betreuungspersonen) sowie die Mitreisenden und deren Angehörige und Betreuungspersonen.

2. Dem Versicherungsnehmer ist bekannt, dass der Versicherer im Fall der Geltendmachung eines Leistungsanspruchs zur Beurteilung seiner Leistungspflicht die Angaben überprüft, die der Versicherungsnehmer zur Begründung etwaiger Ansprüche macht oder die sich aus von ihm eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen) sowie von ihm veranlassten Meldungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Die Überprüfung erfolgt nur, soweit hierzu aufgrund der eingereichten Unterlagen ein Anlass besteht (z. B. bei Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der erstellten Liquidation). Zu diesem Zweck befreit der Versicherungsnehmer bereits jetzt, jederzeit widerrufbar, die Angehörigen von Heilberufen oder Krankenanstalten, die in den vorgenannten Unterlagen genannt sind oder die an der Heilbehandlung beteiligt waren, von ihrer Schweigepflicht, auch hinsichtlich der Gesundheitsdaten. Die Schweigepflichtentbindung für die Leistungsprüfung bezieht sich ebenso auf die Angehörigen von anderen Kranken-, Lebens- und Unfallversicherern, die nach dort bestehenden Versicherungen einschließlich der dazu gespeicherten Gesundheitsdaten befragt werden dürfen.

Die Erklärung gilt auch im Falle des Todes des Versicherungsnehmers. Diese Erklärung gibt der Versicherungsnehmer auch für seine mitzuversichernden Kinder sowie die von ihm gesetzlich vertretenen mitzuversichernden Personen ab, die die Bedeutung dieser Erklärung nicht selbst beurteilen können.